

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8

Kiel, den 28. Mai

1936

Inhalt: 52. Verordnung über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 20. Mai 1936 (S. 43). - 53. Verordnung über die Ordination von Geistlichen. Vom 20. Mai 1936 (S. 44). - 54. Verordnung über die kirchlichen Gemeindeförperschaften. Vom 20. Mai 1936 (S. 44). - 55. Verordnung über die Ergänzung der Synodalausschüsse. Vom 20. Mai 1936 (S. 45). - 56. Aufruf des Reichskirchenausschusses zum Sammeltag der Inneren Mission am 13. und 14. Juni 1936 (S. 46). - 57. Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg (S. 47) - 58. Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1936 (S. 47). - 59. Gebührenfreiheit (S. 47). - 60. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund (S. 48). - 61. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneek“ (S. 49). - 62. Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins (S. 49). - 63. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (S. 49). - 64. Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein (S. 50). - 65. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung (S. 50). - 66. Ermittlung einer Urkunde (S. 50). - Personalien - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 52. Verordnung über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 20. Mai 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der achten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1.

Die Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden bis auf weiteres in der Weise besetzt, daß der Landeskirchenausschuß die Geistlichen in die ihnen zu übertragenden Pfarrstellen beruft. Gegen die Berufung findet ein Einspruch nicht statt.

§ 2.

(1) Das den Kirchenpatronen zustehende Recht der Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen bleibt unberührt.

(2) An die Stelle der Pfarrwahl tritt auch in diesem Fall die Berufung des Geistlichen durch den Landeskirchenausschuß.

Ausgegeben Kiel, den 29. Mai 1936.

§ 3.

(1) Das Recht der Berufung auf Patronatspfarrstellen sowie auf Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden bleibt unberührt.

(2) Die durch den Patron oder den sonstigen Berechtigten erfolgte Berufung bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenausschuß.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Kiel, den 28. Mai 1936.

Die vorstehende, vom Landeskirchenausschuß am 20. Mai 1936 beschlossene Verordnung wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 493.

Stuher.

Nr. 53. Verordnung über die Ordination von Geistlichen. Vom 20. Mai 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der achten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1936 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1.

Ordinationen von Geistlichen der Bekenntnisgemeinschaft können bis auf weiteres abweichend von den Vorschriften der Kirchenverfassung auch durch ein von dem Landeskirchenausschuß damit beauftragtes geistliches Mitglied des Landeskirchenausschusses oder des Landeskirchenamts vorgenommen werden. Im einzelnen hat die Regelung im Einvernehmen mit dem Landesbischof zu erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung gilt als am 1. April 1936 in Kraft getreten.

Die vorstehende, vom Landeskirchenausschuß am 20. Mai 1936 beschlossene Verordnung wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 495.

Stuher.

Nr. 54. Verordnung über die kirchlichen Gemeindeförperschaften. Vom 20. Mai 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der achten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1936 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 17) und auf Grund der Verordnung des Reichskirchenausschusses über die kirchlichen Gemeinde- und Kreisförperschaften vom 10. Januar 1936 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 15) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

(1) Ist ein Kirchenvorstand nicht imstande, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so setzt der Landeskirchenauschuß nach Anhörung des Landeskirchenamtes und des Synodalausschusses einen Gemeindefirchenauschuß ein, der bis auf weiteres die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes wahrnimmt.

(2) Die Mitglieder des Gemeindefirchenauschusses müssen die Voraussetzungen erfüllen, die nach dem Recht der Landeskirche für Mitglieder der Kirchenvorstände gelten.

§ 2.

Der Landeskirchenauschuß kann nach Anhörung des Landeskirchenamtes und des Synodalausschusses auch den Vorsitz im Kirchenvorstand abweichend vom geltenden Recht regeln, wenn ein dringendes kirchliches Interesse hierfür besteht. Im übrigen bleibt das Recht des geistlichen Amtes unberührt.

§ 3.

Der Landeskirchenauschuß kann nach Anhörung des Landeskirchenamtes und des Synodalausschusses die Befugnisse der Kirchenvertretung dem Kirchenvorstand übertragen. Wird ein Gemeindefirchenauschuß eingesetzt, so sind ihm die Befugnisse der Kirchenvertretung mitzuübertragen.

§ 4.

§ 1 findet auf Synodalausschüsse sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937.

Das Kirchengesetz vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 15) bleibt in Kraft, soweit es nicht Fälle betrifft, die durch diese Verordnung geregelt werden.

Kiel, den 28. Mai 1936.

Die vorstehende, vom Landeskirchenauschuß am 20. Mai 1936 beschlossene Verordnung wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. K. R. 498.

Stüler.

Nr. 55. Verordnung über die Ergänzung der Synodalausschüsse. Vom 20. Mai 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der achten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Scheidet ein Mitglied des Synodalausschusses aus, so wird in Abänderung des § 99 Abs. 2 Satz 3 der Kirchenverfassung durch die verbleibenden Mitglieder des Synodalausschusses ein Ersatzmann berufen.

(2) Ist ein geistliches Mitglied ausgeschieden, so ist vor der Berufung des Ersatzmannes die amtliche Pastorenkonferenz der Propstei zu hören.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Abs. 4 der Verordnung vom 17. Januar 1934 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 12) tritt außer Kraft.

Riel, den 28. Mai 1936.

Die vorstehende, vom Landeskirchenausschuß am 20. Mai 1936 beschlossene Verordnung wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. 497 K. R.

Stuher.

Nr. 56. Aufruf des Reichskirchenausschusses zum Sammeltag der Inneren Mission am 13. und 14. Juni 1936.

An die Gemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche.

Johann Hinrich Wichern, der Vater der Inneren Mission, hat einst der Kirche ihren Weg im Volke mit dem Wort gewiesen:

Du, evangelische Kirche, hast nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu dem Bekenntnis:

Der Glaube ist mein wie die Liebe!

Dieses Wort ist uns Vermächtnis und Mahnung. Darum, um des Glaubens und der Liebe willen entsendet die evangelische Kirche auch heute die Innere Mission zum Dienst an Gesunden und Kranken unseres Volkes, an allem, was Not leidet und Hilfe braucht an Leib oder Seele.

Heute, wo wir Deutschen es mehr denn je wissen, daß im Volke einer an den andern gewiesen ist, ist die Christenheit mehr denn je zur Erneuerung christlicher Tat gerufen nach dem Worte: Einer trage des Andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.

Mit neuem Glauben muß neue Liebe wachsen. Darum rufen wir euch herein in die ganze Deutsche Evangelische Kirche:

Bekennet euch in neuem Glauben zu neuer Liebe!

Bekennet euch in Dienst und Opferbereitschaft als Glieder zum Ganzen!

Nehmt den Auftrag der Inneren Mission auf euer Gewissen und gebt ihr am 13. und 14. Juni eure Gaben aus freudigem Herzen!

Zeigt es vor aller Welt, daß Wicherns Ruf von uns gehört wird:

Der Glaube ist mein wie die Liebe.

Joellner.

Riel, den 28. Mai 1936.

Wir machen uns vorstehenden Aufruf des Reichskirchenausschusses in vollem Umfang zu eigen und richten an unsere Gemeindeglieder die herzlichste Bitte, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Aufruf des Reichskirchenausschusses ist mit vorstehendem Zusatz an den Pfingsttagen und den beiden folgenden Sonntagen als Kanzelabkündigung in den Gottesdiensten zu verlesen.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 525.

Stuher.

Nr. 57. Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg, wird eine vierte Pfarrstelle mit dem Sitz in Schenefeld errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Riel, den 9. Mai 1936.

(L. S.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. B. 1740 (Dez. III).

Garstensen.

Nr. 58. Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1936.

Riel, den 14. Mai 1936.

Es ist damit zu rechnen, daß die geplante Änderung des Kirchensteuerrechts auch eine Änderung in der Hebung der landeskirchlichen Umlage mit sich bringen wird. Es ist deshalb auf den am 30. Juni 1936 fälligen Umlagebeitrag für das erste Vierteljahr 1936 eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlung beträgt $\frac{1}{4}$ des den Synodalausschüssen durch Rundverfügung vom 5. Februar 1936 — A. 341 (Dez. IV) — mitgeteilten endgültigen Gesamtumlagebeitrags für das Rechnungsjahr 1935.

Es wird im übrigen, auch wegen der für verspätet gezahlte Beiträge zu leistenden Verzugszinsen, auf die Rundverfügung der Finanzabteilung vom 22. Mai 1935 — A. 1596 (Dez. III) — hingewiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührle.

Nr. A. 1261 (Dez. IV).

Nr. 59. Gebührenfreiheit.

Riel, den 16. Mai 1936.

Die Kirchengemeinden machen wir aufmerksam auf die Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. April 1936 (RGBl. S. 368). Artikel 1 dieser Vorschrift lautet wie folgt:

„Nimmt ein Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, ein Geschäft vor, das bei gerichtlicher Vornahme im Bezirk des Notars unter eine sachliche Gebührenbefreiungsvorschrift fallen würde, so ist er berechtigt, an Stelle der ihm nach der Kostenordnung zustehenden Gebühr eine um 80 vom Hundert ermäßigte Gebühr zu erheben. Im Falle persönlicher Gebührenfreiheit gilt das gleiche gegenüber dem befreiten Kostenschuldner; auf andere Beteiligte, die mit dem Befreiten als Gesamtschuldner haften, erstreckt sich die Ermäßigung insoweit, als sie von dem Befreiten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können“.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2.— RM

Von Bedeutung ist diese Vorschrift insbesondere bei Grundbuchsachen, also Auflassung von Grundstücken, Eintragung und Abtretung von Hypotheken usw.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß nach wie vor nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 der Verwaltungsordnung volle Gebührenfreiheit Platz greift in allen Fällen, in denen die Tätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. C. 2419 (Dez. VIa).

Nr. 60. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 25. Mai 1936.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Wes. u. V. = Bl. S. 191) und mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahre am 14. Juni — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Wir verweisen die Herren Geistlichen auf die nachstehende Mitteilung des Evangelischen Bundes — Reichsgeschäftsstelle in Berlin — für die Kanzelabkündigung und ersuchen, die Kollekte den Gemeinden herzlich zu empfehlen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pöpfsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto: Hauptverein Schleswig-Holstein des Evangelischen Bundes in Kiel, bei dem Schatzmeister des Hauptvereins Rektor Schwarz-Schleswig, Hamburg Nr. 34746 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. C. 2494 (Dez. V).

Mitteilung.

In diesem Jahr darf der Evangelische Bund sein 50jähriges Bestehen feiern. Er hat in dem nunmehr abgeschlossenen halben Jahrhundert seiner Wirksamkeit viel gute Arbeit getan, insbesondere das Leben und Bild Martin Luthers in zahllosen Veranstaltungen unserem Volke ins Herz prägen können. In Wort und Schrifttum war er sich stets bewußt, daß seine Arbeit zugleich Arbeit auf dem Boden deutschen Volkstums sein mußte. Dabei hat er sich nicht auf unsere Reichsgrenzen beschränkt, sondern ist auch dem im benachbarten alten und neuen Österreich aufbrechenden evangelischen Leben treue Hilfe und Stütze gewesen. So konnte er in nennenswerter Weise mit-helfen, daß in Österreich geistliche Kräfte zur Betreuung der zur evangelischen Kirche Übertretenden eingesetzt wurden. Die Verkündigung des Evangeliums und die Verteidigung der Reformation bleiben seine dauernden Aufgaben. Er will, daß unser Volk ein christlich Volk bleibe und werde im Sinne der von Gott geschenkten Reformation Martin Luthers. Dazu bedarf er auch der äußeren Mittel. Deshalb sei die Kollekte des heutigen Sonntags, deren Ertrag besonders den österreichischen Glaubensbrüdern zugute kommen soll, der Gemeinde herzlich empfohlen.

Nr. 61. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneef“.

Kiel, den 26. Mai 1936.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 2. Sonntag nach Trinitatis — am 21. Juni 1936 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Jugend- und Erholungsheims „Bredeneef“ bei Preetz i. Holstein abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juni 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 104) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelischen Reichsverbandes weiblicher Jugend e. V., Berlin-Dahlem, Friedbergstraße 27, Berlin NW 7, 7500, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. C. 2495 (Dez. V).

Nr. 62. Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins.

Kiel, den 26. Mai 1936.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit zur Kenntnis, daß am 3. Sonntag nach Trinitatis — 28. Juni 1936 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto Hamburg 8101 des Rechnungsführers des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Herrn G. Myrau, Kiel, Dammstraße 56^{II}, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. C. 2502 (Dez. V).

Nr. 63. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Kiel, den 18. Mai 1936.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ist an uns mit der Bitte herangetreten, nachdem sich die politischen Gemeinden seit geraumer Zeit für die Förderung dieser Arbeit eingesetzt haben, ihm die Möglichkeit zu geben, auch die Kirchengemeinden für seine Bestrebungen zu gewinnen.

Die Aufgabe des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, die vom Führer und Reichsführer wie auch allen amtlichen Stellen starke Unterstützung findet, besteht bekanntlich in der Fürsorge für die deutschen Kriegsgräber in aller Welt. So erfüllt der Volksbund eine Ehrenpflicht an den Toten des Weltkrieges und an ihren Hinterbliebenen. Mehr als zwei Millionen Gefallenengräber

werden durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge betreut. Wir empfehlen unseren Kirchengemeinden den korporativen Beitritt zum Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Der Volksbund erbittet einen jährlichen Mindestbeitrag von 5,— *R.M.*, wobei er der Erwartung Ausdruck geben möchte, daß Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen diesen Beitrag auf 10,— *R.M.* bemessen. Die Beiträge sind gegebenenfalls jährlich an die Landeskirchenkasse einzusenden, die sie dann der zuständigen Kassenstelle des Gaues Nordmark im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zuführt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. A. 1313. (Dez. VIII).

Nr. 64. Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein 1936.

Kiel, den 14. Mai 1936.

Im Auftrage des Oberpräsidenten wird das „Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein“ in vierter Auflage jetzt neu herausgegeben. Das Handbuch enthält neben den eingehenden Übersichten über sämtliche Behörden der Provinz Schleswig-Holstein eine Übersicht über die Verwaltung der Länder Lübeck und Hamburg sowie des oldenburgischen Landesteils Lübeck.

An neuen Angaben wird das Handbuch enthalten die Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände, ferner den neuen Aufbau der Wehrmacht, den Aufbau des Reichsarbeitsdienstes, den Aufbau des Landjahrdienstes, Angaben über die Anerkennung und die Erbgesundheitsgerichte und über den neuen ständischen Aufbau. Der Preis des etwa 450 Großoktaseiten starken Werkes stellt sich in Halbleinen gebunden bei Vorausbestellung auf 7.— *R.M.*

Es wird empfehlend auf dieses Buch hingewiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. A. 728. (Dez. I).

Nr. 65. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung.

Kiel, den 13. Mai 1936.

Die Prüfung für den Organisten- und Kantorendienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 in der abgeänderten Fassung vom 18. April 1936 haben am 20./22. April 1936 bestanden: Frl. Anita Brand, Lauenburg/Elbe; Frl. Elfe Lorenzen, Nebel a. Amrum; Frl. Anneliese Lange, Schleswig; Herr Paul Henriksen, Kiel, Saarbrückenstr. 142; Herr Karsten Jacobsen, Breklum.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. A. 1222. (Dez. II).

Nr. 66. Ermittlung einer Urkunde.

Kiel, den 15. Mai 1936.

Es fehlt: Die Trauurfunde des Emmicke Nicolay Clausen und der Maria Sophia Augusta, geborenen Schöffers, denen am 13. Juni 1814 in Altona eine Tochter Caroline Wilhelmine Maria

geboren wurde. Forschungsgebiet: Propsteien Altona, Pinneberg, Ranzau und Stormarn. 5,— RM Suchgebühr wird zugesichert. Nachnahmesendung erbeten an Pastor Bronnmann, Marne.

Nr. A. 1257. (Dez. II).

Personalien.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. August 1936 Pastor Andreas Fries in Reinbek;

auf seinen Antrag zum 1. September 1936 Pastor Karl Weiland in Deezbüll.

In den Ruhestand tritt: zum 1. Oktober 1936 Pastor Adolf Reuter in Altona-Ottensen, Kreuzgemeinde-Süd, infolge Erreichung der Altersgrenze.

Entlassen: Pastor Gerlich in Westensee zum 16. Mai 1936 zwecks Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (Rheinprovinz).

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordseebad Büsum mit 3500 Seelen wird zum 1. Oktober 1936 frei und soll baldmöglichst wieder besetzt werden; geräumiges Pastorat mit gepflegtem Garten ist vorhanden. Die Oberrealschule in Heide ist mit Bahn und Autobus bequem zu erreichen. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Uebergangsversorgung, Ortsklasse B. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 3. Juni 1936 an den Synodalausschuß der Propstei Norderdithmarschen in Hennstedt über Heide (Holstein) einzureichen.

